

Falleter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Friedrich II. oder III. war? Und daran knüpft sich die weitere Frage, welcher Friedrich der Gemahl der Gräfin Ita von Homberg gewesen sei?

Da 1299 Graf Friedrich der Alte und Graf Friedrich der Junge von Toggenburg den Verkauf ihrer Herrschaft Embrach an König Albrecht urkundlich bescheinigen (Staatsarchiv Zürich); so ist kaum zweifelhaft, dass auch hier die beiden Friedrich II. und III. gemeint seien, nicht aber II. und IV. oder Vater und Sohn; denn im letztern Falle wären sie als Vater und Sohn unterschieden. Jener Graf Friedrich der Junge von Toggenburg, welcher 1303 (Bruckner, Merkw. p. 1052), als Graf Volmar von Froburg Mathis dem Richen und Hug zer Sunne, Bürgern von Basel, den ihnen schon von seinem Vetter Hermann von Homberg verliehenen Zoll zu Liestall wieder verleiht, als Zeuge genannt wird, kann ebenfalls kaum ein anderer sein, als der Gemahl der Gräfin Ita von Homberg, als solcher Besitzer einiger Güter zu Liestall. — Dieser verkauft 1305 zu Basel (ib. p. 970) oppidum Liestal, castrum Hönberg et curiam Ellenwiler im Namen seiner Gemahlin an den Bischof von Basel, und Ita selbst bestätigt diesen Verkauf in Zürich am 30. Dec. 1305 (ib. p. 975), ohne dass dabei irgend eines leiblichen Erben weder von dem Grafen noch von der Gräfin erwähnt wird, man also daraus auf ihre Kinderlosigkeit schliessen darf. Mit dem Tode Friedrichs III. oder des Jungen wäre hiemit das Toggenburgische Erbe an Friedrich II. den Alten zurück gegangen und wären Kraft und Friedrich IV. als des letztern Söhne anzusehen.

Diese Beweisführung ist allerdings nur indirect; eben desswegen mögen die Schweizerischen Genealogen in den Archiven sich umsehen, sie zu widerlegen oder zu bestätigen. In Basel möchte wohl auch ein Anniversarienbuch der Gräfin Ita und ihres Gatten gedenken. — Für die Zürcher aber dürfte es von besonderem Interesse sein, zu erörtern, ob sie vor Utzenberg mit Friedrich II. oder mit Friedrich III. zu thun hatten.

Uebrigens haben Graf Kraft, der Probst in Zürich, und Graf Friedrich IV., ihrem Vater, nach obiger Darstellung Friedrich II., zum Seelenheile die Pfarre Eschenbach an das Kloster Rüti vergabt 1309 (Chartular Rüti); auch nennt 1319 Graf Kraft neben seinem Bruder Friedrich dem Chorherrn (zu Constanz und später auch zu Zürich) noch den Grafen Diethelm als Bruder (Mittheil. von Archivar Wegelin). Endlich sind es diese drei Brüder, welche 1320 (Regesta Constantiensiä bei Lassberg) den Zehnten zu Gechlingen dem Hermann Fridbolz für 100 Mark verliehen haben.

Pupikofer.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Falleter.

Im Anzeiger No. 1 erwähnten wir einer Lokalitätsbezeichnung „Falleter“, und theilten eine Deutung dieses dunkeln Wortes mit. Allein es ergibt sich, dass dasselbe anders hergeleitet werden soll. Wir haben nämlich von zwei trefflichen Forschern, von den HHrn. Prof. H. Escher und Stadtrath Fr. Ott in Zürich, Mitthei-

lungen erhalten, aus welchen hervorgeht, dass jenes Wort in Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts als *Fallentor* oder *Vallentor* erscheint.

Offnung von Aadorf Ao. 1469 (in Schaubergs Zeitschrift No. 77): *Item sodann von der zweien Vallendor wegen, da soll ein Keller zu Aadorf das Vallentor by dem beinhus henken und ein weibel das Vallentor by der brugg.*

Offnung von Ellikon an der Thur (Staatsarchiv Zürich Pergamen): *Item... wellich Tösserhof innhand, söllend enandren helfen das fallentor henken... Item der frid vacht an an dem vorgenannten fallentor... und wer des Schmiders wingartten inn hätt, derselb soll och den frid machen als ferr derselbe wingart gat... Item wer die äcker beydersit inn hätt nächst by dem fallentor, die söllent das fallentor machen und henken... Item gat der frid untz an die stras und an das fallentor und söllent beidersit enandren das fallentor helfen machen und häncken und gat an der stras uffhin untz an bürkilo.*

Offnung des Gerichts unter der Thurlinden Ao. 1458 (in Grimms Weisthüm. I. 258. Pupikofer Gesch. d. Thurgaues 2. Beil. S. 9): *Item und welcher eines herrn und vogt knecht ist, der hat zu bieten eefrid und falador zu henken.*

Diese Beispiele beweisen deutlich, dass unser jetziges *falleter* nichts anderes als das *fallentor* jener urkunden ist und ein fallendes Thor oder den Weidgatter bezeichnet, der, geöffnet, immer von selbst wieder zufällt. Diese Gatter werden auf allen Weiden und Alpen in unzähliger Zahl angetroffen, und es bestehen in Betreff derselben gewisse rechtliche Uebungen und Satzungen.

Noch jetzt wird auf Bergweiden, nachdem die einmalige Heuernte vorüber und das Gras zur Herbstweide nachgewachsen ist, den Eigenthümern der anstossenden abgegrenzten Grundstücke an manchen Orten geboten, die Zäune (Eefrid) gegen die Gemeinweide herzustellen, womit dann das Einhängen (henken) des „fallenthors“ nothwendig verbunden ist. Die Gemeinde sichert nämlich den Eigenthümer des abgegrenzten Stückes der alten Gemeinmark nicht gegen das Einbrechen des weidenen Viehes, sondern es wird ihm geboten, dieses selbst zu thun.

Die gleiche Bedeutung hat das Wort *Ester* und es wird auch von Stalder als Fallgatter und Gitterthüre gedeutet.

Offnung von Wettingen Ao. 1555 (gedr. Archiv von Wettingen p. 128): *An dem Closterweg, als man gat usser dem hard vom Closter, da sol hangen ein Ester, das sol hencken der Ammann Geissmeier.*

In der zum gedr. Wettingerarchiv gehörenden Karte aus dem 17. Jahrhundert heisst ein Lokalname bei Rohrdorf *Sester* oder *Etschthürli*. (Sester d. i. das Ester.)

Anderwärts heisst dieser Weidgatter *Eschthürli* (ursprüngl. Estertürli?) oder ganz einfach *Thürli*.

Offnung von Spreitenbach (ibid. pag. 147): *Item an Koufmanns weg sol ein thürli hangen, dasselb thürli sol der Bläsyer guot machen und henken und sol des Widerkeers guot die stud machen, da das thürli anhanget und sol des Gygers von Baden guot den anfall machen.*

M.